

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung zu Teil A

| | |
|--|--|
| | Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung (SO1-P und SO2-P) gem. § 11 (2) BauNVO mit einer max. Gesamtanlagenhöhe von 250,0 Metern |
| | Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung (SO1-P und SO2-P) gem. § 11 (2) BauNVO mit einer max. Gesamtanlagenhöhe von 250,0 Metern |
| | Baugrenze |
| | Grünflächen, Bestand |
| | Flächen für die Landwirtschaft |
| | Flächen für Wald |
| | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern |
| | Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen |
| | Bodendenkmal mit Bezeichnung |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Höhenbezugspunkt gem. DTK10 Höhe OKG Bestand, NHN gem. DHHN2016 |
| | Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer |
| | Flurgrenze |
| | Gemarkungsgrenze |

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Es werden die Sonstigen Sondergebiete SO1-P und SO2-P mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt. In den SO-P zulässig sind

- Windenergieanlagen mit Dreiblattrotoren;
- Nebenanlagen, die der Messung, Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen;
- bauliche Nebenanlagen, die dem Aufbau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der Windenergieanlagen dienen;
- landwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahme von baulichen Anlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche der dauerhaft vollversiegelten Fundamente je Windenergieanlage darf 700 m² nicht überschreiten.

Erforderliche Nebenanlagen (Kranstellplätze und Trafostation) dürfen je Windenergieanlage eine maximal zulässige dauerhafte Grundfläche von 2.500 m² nicht überschreiten.

Zusätzlich erforderliche Verkehrsflächen zur Erschließung der künftigen Windenergieanlagenstandorte dürfen eine maximal zulässige Grundfläche von 4.500 m² nicht überschreiten.

Temporär beanspruchte Bauflächen während der Errichtung der Windenergieanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen, sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen.

Die maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage (senkrechte Rotorspitze) darf 250 m über der festgesetzten Bezugshöhe, im Amtlichen Bezugssystem DHHN2016, nicht überschreiten.

Die maximal zulässige bauliche Höhe von Nebenanlagen darf 10,0 Meter nicht überschreiten.

3. überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 87 Abs. 2 BbgBO)

Festgesetzte Baugrenzen gelten nur für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen und sind nicht auf andere Vorhaben anzuwenden.

Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO (Trafostation, Kranstellfläche) sowie Zuwegungen sind im gesamten Geltungsbereich auch außerhalb der SO-P sowie der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Tiefe der Abstandsfläche, die die Turmhöhe entspricht dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorspitzen beschrieben wird.

4. Grünfestsetzungen
(§ 1a Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Sondergebiet ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Kranstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Rechtsgrundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

BauNVO: BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1. zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5])

Katastervermerk / Kartengrundlage

Gemeinde: Halenbeck-Rohlsdorf (Amt Meyenburg)
Gemarkung: Halenbeck
Flur: 108
Flurstücke: 199, 216, 260 und 264
Kartengrundlage: vom
Vermessung: 199, 216, 260 und 264
Lagesystem: ETRS89 Zone33 / Höhenbezugssystem DHHN2016

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig.

..... den Vermessungsstelle

Hinweise

1. Denkmalschutz

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwendungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen oder Raupensaktivität geplant sind. In dem Gutachten ist - mittels einer Prospektion - zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Auflagen:

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG §§ 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalschutzbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

2. Munitionsschutz

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verbotten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

3. Artenschutz

Avifauna:

Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die, im Umfeld des Vorhabens vorkommenden, wildlebenden europäischen Vogelarten ist folgende Bauzeitenregelung zu beachten:

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. - 27.02. eines Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung darf nicht länger als eine Woche betragen.

Baumaßnahmen können innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) nur durchgeführt werden, wenn auf den betroffenen Bauflächen spätestens mit Beginn der Brutzeit am 01.03. die Anlage von Schwarzbrachen erfolgt. Die Schwarzbrachen sind anschließend, durch regelmäßige Bewirtschaftung (wöchentlich), bis zum Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.

Im Rahmen der Überwachung gem. § 4c BauGB sind durch eine ökologische Baubegleitung wöchentliche Kontrollen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durchzuführen und entsprechende Protokolle anzufertigen.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe und -rodungen

Zum Schutz der in Gehölzen wildlebenden europäischen Vogelarten sowie zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, ist es auf Grundlage von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Vermeidungsmaßnahme V3 - Renaturierung eines Ackersolls zu naturnahem Kleingewässer als Kranichersatzhabitat

Die Schutzmaßnahme dient der Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für einen Brutplatz der Art Kranich, welcher im zentralen Prüfbereich (500 Meter) nach AGW-Erlass durch die Errichtung von WEA betroffen ist.

Das Ziel der Maßnahme beinhaltet die Entwicklung eines attraktiven Ersatzhabitats für den Kranich, da innerhalb des artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereichs (500 Meter) gem. AGW-Erlass die Errichtung von WEA beabsichtigt ist. Als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Vermeidung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird die Anlage naturnaher Kleingewässer benannt. Das Maßnahmenziel soll durch

- Biotopaufwertung mittels Pflege- und Gewässersanierungsmaßnahmen,
- Biotoperweiterung auf derzeit intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit zukünftiger Extensivbewirtschaftung sowie
- das Einbringen artspezifischer Habitatrequisiten erreicht werden.

Für die Maßnahmenrealisierung ist zu Beginn eine Grundräumung und Vollentsamung sowie eine Modellierung der Senkenlinie vorgesehen. Im Zuge der Modellierung soll, neben der Schaffung von Bereichen mit unterschiedlichen Wassertiefen, auch die Wasserfläche insgesamt vergrößert werden, indem die Böschung in nördliche/nordöstliche Richtung erweitert und deutlich abgeflacht wird. Die künftige Wasserhaltung erfolgt über Schichten- und Oberflächenwasser. Für bestehende Gehölze ist alle 3 bis 5 Jahre sowie bei Bedarf, im Zeitraum November bis Februar des Folgejahres ein Pflegeschnitt durchzuführen. Im Frühjahr werden punktuell Schilf-, Röhricht-, Binsen- und Riedgraspflanzen im Uferbereich vorgenommen. Als Biotoperweiterung ist

die Anlage eines 25 Meter breiten Pufferstreifens umlaufend des Ackersolls zu betrachten. Die derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Umfang von ~6.000 m² sollen künftig extensiv bewirtschaftet werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ausgangssituation sowie der erforderlichen Einzelmaßnahmen, kann dem, als Anlage zum Umweltbericht geführten, Maßnahmenkonzept von MEP Plan GmbH (2022) entnommen werden.

Mit Umsetzung der Maßnahme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Art Kranich vermieden werden.

Fledermäuse:

Vermeidungsmaßnahme V4 - Abschaltzeiten und Dauererfassung auf Gondelhöhe

Auf Grund der Lage von SO1-P und SO2-P in besonderen Fledermausfunktionsräumen, sind zur Vermeidung eines deutlich erhöhten Tötungsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten vorrangig Abschaltzeiten zu beachten. Die in den Sonstigen Sondergebieten geplanten Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. unter Berücksichtigung folgender Parameter abzuschalten:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 m/s;
- Lufttemperatur ≥ 10°C
- Niederschlag ≤ 0,2 mm/h

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Die Durchführung der Erfassung auf Gondelhöhe richten sich nach den fachlichen Vorgaben von BRINKMANN ET. AL. (2011) und den F+E-Projekten RENEBAT I bis III. Es sind regelmäßig die in diesem Rahmen erprobten und für geeignet befundenen Detektor-Techniken und Geräteeinstellungen zu verwenden. Die weiteren Anforderungen zur Gondelerfassung sind im Pkt. 2.3.2 der Anlage 3 zum AGW-Erlass beschrieben und entsprechend zu berücksichtigen.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der zuständigen Genehmigungsbehörde die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Die Laufzeiten der Geräte sowie alle Ausfallzeiten sind nachvollziehbar und übersichtlich zu dokumentieren. Gegenüber dem LfU, Referat N1 ist die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung nachzuweisen. Zudem sind erfolgte Fledermausabschaltzeiten anlagenbezogen zu dokumentieren (Laufzeitprotokolle; Zehn-Minuten-Datensatz).

Zauneidechse:

Vermeidungsmaßnahme V5 - temporärer Reptilienschutzzaun

Zum Schutz der Zauneidechse vor Beeinträchtigungen durch baubedingte Individuenverluste während der Bauphase, ist ein Reptilienschutzzaun im Bereich der Bauflächen zu errichten, welcher gewährleistet, dass keine Individuen aus den angrenzenden Lebensräumen in die Bauflächen gelangen. Der Zaun ist während der Winterhülle der Art im Zeitraum November bis März zu errichten und muss spätestens mit Aktivitätsbeginn der Zauneidechse ab Mitte April funktionsfähig hergestellt sein sowie bis zum Ende der Bauarbeiten funktionsfähig erhalten bleiben. Mit Ende der erforderlichen Baumaßnahmen kann der Schutzzaun vollständig zurückgebaut werden, um ein selbständiges Einwandern in die neu entstandenen Lebensräume zu ermöglichen. Für die Maßnahme sind, im Rahmen der Umweltüberwachung, wöchentliche Funktionskontrollen durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich und bei Bedarf Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit umzusetzen. Die Funktionskontrollen sind zu protokollieren.

4. Gehölzschutz

Die bestehenden Gehölzstrukturen (außer Wald) im Geltungsbereich unterliegen der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz und sind bei Durchführung der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Für unvermeidbare Eingriffe oder Gehölzrodungen im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens ist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz zu stellen.

5. Immissionsschutz

Vermeidungsmaßnahme V6 - Einsatz eines Schattenwurfschaltmoduls

An den Immissionsorten IO1, IO2, IO6 bis IO8, IO12 bis IO14, IO19 bis IO30 und IO33 muss durch den Einsatz eines Schattenwurfschaltmoduls (Vermeidungsmaßnahme V5) entsprechend der Empfehlungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine etwaige Beschattungsdauer durch eine ggf. vorliegende Vorbelastung auch dieser vorbehalten ist. Einer Neuplanung steht an diesen Immissionsorten somit lediglich das verbliebene Beschattungskontingent bis zur Ausschöpfung der Grenzwerte zur Verfügung. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss-Nr. 8/2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" gefasst und öffentlich bekannt gemacht.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf hat am den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" (August 2021) mit Beschluss-Nr. beschlossen und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes (August 2021) in der Zeit vom 07.10.2021 bis 08.11.2021. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in dem Zeitraum vom 27.09.2021 bis 30.10.2021 aufgefordert.

Die vorgebrachten Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am mit Beschluss-Nr. abgewogen.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" (August 2023) inkl. Umweltbericht nebst Anlagen mit Beschluss-Nr. beschlossen und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die Durchführung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes (August 2023) inkl. Anlagen und umweltrelevanter Stellungnahmen in der Zeit vom bis Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in dem Zeitraum vom bis Die vorgebrachten Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am mit Beschluss-Nr. abgewogen.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

4. Satzungsbeschluss / Ausfertigung (§ 10 BauGB)

Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf hat den Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom mit Beschluss-Nr. am als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" wird hiermit ausgesetzt.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

5. Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB)

Der Satzungsbeschluss mit Beschluss-Nr. zum Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom wie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214, § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom ist mit Bekanntmachung in Kraft getreten.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

Darstellung des Geltungsbereiches auf Grundlage der DTK100

**GEMEINDE HELENBECK-ROHLSDORF
AMT MEYENBURG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "WINDPARK
HELENBECK-WARNSDORF-SCHMOLDE"**

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB

Maßstab: 1:5.000 Stand: August 2023

Format: A2 (594 x 420 mm) gez./bearb.: jmg/gr

Planverfasser:

GMT-Plan GmbH
Grünstraße 53 Tel.: +49 (0) 3395 7549620
D-16928 Pritzwalk Fax: +49 (0) 3395 7549629
E-Mail: info@gmt-plan.de